

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

26.01.2007

Geschäftszahl

US 6A/2003/6-51

Kurzbezeichnung

Kirchberg/Raab II

Text

Der Umweltsenat hat durch Dr. Philipp Bauer als Vorsitzenden, Dr. Wolfgang Catharin als Berichterstatter und Mag. Michaela Slama als weiteres Mitglied über die Berufung des Umweltsenats des Landes Steiermark gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.12.2002, Zl. FA 13B-85/419/02-3, betreffend die Feststellung, dass für den Hubschrauberlandeplatz auf dem Grundstück Nr. 1590/3, KG Kirchberg an der Raab, in Berndorf zum Zeitpunkt dieser Entscheidung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) nicht durchzuführen ist, zu Recht erkannt:

Spruch:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlagen: * § 3 Abs. 1 samt Anhang 1 Z 14 Spalte 1 lit. a, § 3 Abs. 7, § 40 Abs. 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idgF;

* § 66 und § 67d AVG;

* §§ 5 und 12 USG 2000, BGBl. I Nr. 14/2005;

* § 63 Abs. 1 VwGG;

* §§ 9, 58, 68 Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, idgF.

Begründung:**1. Verfahrensgang:**

1.1. Der Umweltsenat des Landes Steiermark richtete mit Schreiben vom 21.10.2002 an die Landesregierung einen Antrag nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Feststellung der UVP-Pflicht für die auf einem Grundstück in Kirchberg an der Raab neben Anlagen von Herrn Helmut Leitner und dem Ambulanzstützpunkt der Hubschrauber Flug Aviation Consulting GmbH erfolgte Errichtung einer befestigten Piste und Einrichtung eines Hubschrauberlandeplatzes. Offensichtlich erfolgten dort Hubschrauberflüge aufgrund von Bewilligungen nach § 9 LFG zur Durchführung von Außenstarts und Außenlandungen, der Platz werde aber offensichtlich als Flugplatz im Sinne des § 58 LFG genutzt. Als solcher sei er UVP-pflichtig, zumal eine überwiegende Nutzung für Rettungseinsätze oder die anderen im Anhang 1 Z 14 lit. a UVP-G 2000 genannten besonderen öffentlichen Interessen nicht gegeben erscheine.

1.2. Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Bescheid vom 13.11.2002 festgestellt, dass zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung eine UVP nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 nicht durchzuführen sei. Die erstinstanzliche Behörde begründete diesen Bescheid hauptsächlich damit, dass die Fläche dauernd als Flugplatz gewidmet sein müsse, was ausschließlich in einem Verfahren nach § 68 LFG erfolge, für diesen

Standort aber nicht der Fall sei. Daher finde der Tatbestand des UVP-G 2000 hier keine Anwendung, auch wenn vom Faktum einer flugplatzähnlichen Infrastruktur auszugehen sei.

1.3. Dagegen brachte der Umweltsenat des Landes Steiermark innerhalb offener Frist mit Schreiben vom 30.1.2003 Berufung ein mit dem Antrag, den Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften und inhaltlicher Rechtswidrigkeit zu beheben. Es handle sich hier nach den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten um einen bewilligungspflichtigen Flugplatz; dies zu prüfen habe die erstinstanzliche Behörde unterlassen. Dass Bewilligungen nach § 9 LFG erteilt wurden, stelle im gegenständlichen Fall eine Umgehung des Flugplatzzwanges dar.

1.4. Der Umweltsenat hat mit Bescheid vom 23.4.2004 der Berufung Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid aufgehoben.

Der Umweltsenat ging davon aus, dass die im § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 enthaltene Definition des Vorhabens nicht nur solche, für die ein Genehmigungsantrag eingebracht wird, sondern überhaupt alle Fälle der Errichtung einer Anlage oder eines sonstigen Eingriffes in Natur und Landschaft, wie sie nach Vorhabenstypen im Anhang des UVP-G 2000 aufgezählt sind, umfasse; das schließe auch faktische, ohne entsprechenden Genehmigungsantrag und ohne erforderliche Genehmigung gebaute mit ein. Im gegenständlichen Fall sei aus dem Anhang 1 des UVP-G 2000 der Tatbestand in Z 14 lit. a heranzuziehen: „Neubau von Flugplätzen, ausgenommen Segelflugfelder und Flugplätze für Hubschrauber, die überwiegend Rettungseinsätzen, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung, der Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidigung oder der Verkehrsüberwachung mit Hubschraubern dienen“. Zum darin verwendeten Begriff eines Flugplatzes sei die Definition in § 58 Abs. 1 LFG heranzuziehen: „Flugplätze sind Land- oder Wasserflächen, die zur ständigen Benützung für den Abflug und für die Landung von Luftfahrzeugen bestimmt sind (Landflugplätze, Wasserflugplätze).“

Im gegenständlichen Fall liegt kein Antrag auf Genehmigung als „Flugplatz“ vor, wohl aber Flugtätigkeit aufgrund von Bewilligungen zu Außenstarts- und -landungen gemäß § 9 LFG auf errichteten Anlagen und Einrichtungen. Nach den Ergebnissen der vom Umweltsenat durchgeführten Ermittlungen wurden insbesondere ein Garagengebäude zur Einstellung von Hubschraubern, davor eine befestigte, asphaltierte Fläche mit Kreismarkierung „H“, ein Windsack und eine Einzäunung errichtet. Diese flugspezifischen Anlagen und Einrichtungen seien nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens als für einen über Außenlandungszwecke hinaus dauernden Flugbetrieb geeignet. Abgesehen von dieser Eignung lasse sich aus den Investitionen eine regelmäßige, als ständig zu wertende Nutzung für Starts und Landungen erschließen und die Fläche sei offenkundig ständig dem Flugverkehr zu dienen bestimmt, sodass von einem Flugplatz im Rechtssinn auszugehen sei. Die weitere Fragestellung, ob eines der aufgezählten öffentlichen Interessen zur Ausnahme von der UVP-Pflicht nach dem zweiten Teil des Tatbestandes in Anhang 1 Z 14 lit. a UVP-G 2000 vorliegen, wurde verneint. Der Umweltsenat ging daher vom Vorliegen eines Vorhabens im Sinne des UVP-G 2000 zum Neubau eines Flugplatzes für Hubschrauber aus, der nach Anhang 1 Z 14 lit. a UVP-pflichtig sei.

1.5. Gegen diesen Bescheid des Umweltsenates brachte Helmut Leitner als Beschwerdeführer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ein. Dieser hat schließlich den Bescheid des Umweltsenates vom 23.4.2004 mit Erkenntnis vom 10.10.2006, Zl. 2004/03/0086-8, aufgehoben, wobei der rechtlichen Wertung des Umweltsenates teilweise nicht gefolgt wurde. Auf die Ausführungen im Erkenntnis ist im Einzelnen zu verweisen.

Der VwGH hat darin bestätigt, dass es bei der Beantwortung der Frage, ob es sich beim beschwerdegegenständlichen Projekt um den Neubau eines Flugplatzes handle, ausschlaggebend sei, ob die konkrete Fläche für den Flugbetrieb bestimmt bzw. gewidmet sei. Weiters hat der VwGH anhand luftfahrtrechtlicher Vorschriften festgestellt:

„Hier ist aber nicht auf bloß faktische Umstände abzustellen, die eine Benützung als (Hubschrauber-)Landeplatz ermöglichen oder erleichtern, vielmehr ist von entscheidender Bedeutung, welche Rechtsgrundlage für die Benützung als Start- bzw. Landeplatz für Hubschrauber besteht. Solange Basis der Benützung für Starts und Landungen nur Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 LFG sind, kann von einer (dauernden) Widmung der betreffenden Fläche als Flugplatz nicht gesprochen werden.“

Unter Verweis auf das österreichische LFG stellte der VwGH weiters fest, dass die Widmung durch die Zivilflugplatzbewilligung nach § 68 LFG erfolge. Eine solche (antragsbedürftige) Bewilligung strebe der Beschwerdeführer nicht an. Deshalb sei zu Unrecht eine UVP-Pflicht des Projektes angenommen worden.

2. Der Umweltsenat hat nach dieser Aufhebung seines ersten Bescheides vom 23.4.2004 erwogen:

Der Umweltsenat erachtet sich an die im obzitierten Erkenntnis des VwGH ausgeführte Rechtsauffassung im Sinne des § 63 Abs. 1 VwGG gebunden.

Da diesem Erkenntnis des VwGH folgend im und für den gegenständlichen Fall das Vorliegen eines Flugplatzes nicht angenommen und der Tatbestand nach Anhang 1 Z 14 lit. a UVP-G 2000 nicht angewendet werden kann, war auf das Berufungsvorbringen nicht mehr weiter einzugehen und der Berufung nunmehr keine Folge zu geben. Damit wird der erstinstanzliche Bescheid vom 19.12.2002 mit der Feststellung, dass für den Hubschrauberlandeplatz Berndorf zum Zeitpunkt dieser Entscheidung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) nicht durchzuführen ist, bestätigt.